



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020-0.392.027 SV-GSt		Weißensteiner, Pletzenauer	DW 12408	DW 12695	26.06.2020

## Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) geändert werden.

Es muss aber angemerkt werden, dass eine Begutachtungsfrist von lediglich drei Tagen für eine sorgfältige Prüfung eines Gesetzesvorhabens minimal bemessen ist und den Eindruck erweckt, dass auf kritische Äußerungen und Einwände ohnehin nicht reagiert wird. Die Bundesregierung hat in ihrem Vortrag an den Ministerrat „Zusammen in die Zukunft“ am 16.6.2020 eine Entlastung für die Landwirtschaft durch Maßnahmen in der Sozialversicherung und im Bereich der Steuern in Höhe von 60 Mio Euro angekündigt.

Der vorliegende Entwurf ist nun die sofortige Umsetzung im Bereich der Sozialversicherung – mit einer rückwirkenden Inkraftsetzung ab 1. Jänner 2020. Laut WFA werden durch das Paket Mehraufwendungen für den Bund in Höhe von 20 Mio Euro jährlich verursacht.

Die BAK sieht bei diesem Paket keinen Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, es werden nun de facto alle im Regierungsprogramm im Sozialversicherungsrecht für diesen Bereich angekündigten Maßnahmen umgesetzt. Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen sind für die Landwirtschaft durch die Krise keine generellen Einkommensrückgänge zu erwarten. Zudem gibt es zwei Härtefonds für die Landwirtschaft und die bäuerliche

Zimmervermietung. Weiters wurden EU-Budgetmittel für Preisstützungen für Agrarprodukte zur Verfügung gestellt, damit die Preise stabilisiert werden.

Eine Entlastung für den Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung auf Dauer sowie eine entsprechend dauerhafte Mehrbelastung des Bundesbudgets zu beschließen und auf der anderen Seite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in der Krise arbeitslos geworden sind, lediglich eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro zu gewähren, ist für die BAK nicht akzeptabel.

Als Maßnahmen im Einzelnen sind vorgesehen:

- Die Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge im Ausgleichszulagenrecht von 13 % auf 10 %
- Die Streichung des Solidaritätsbeitrages zu Pensionen nach dem BSVG in der Höhe von 0,5 % der Leistung
- Die Erhöhung der Pensionsversicherungs-Beitragsgrundlage für hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr
- Die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem BSVG auf den Wert im ASVG und GSVG
- Der Entfall des Beitragszuschlages von 3 % für Optionsbetriebe

Die vorgeschlagenen Maßnahmen verstärken einmal mehr die eklatante Schieflage zwischen Eigenleistung der Bauern und Bäuerinnen und öffentlicher Förderung im Bereich der Sozialversicherung. Vom Gesamtaufwand der Pensionsversicherung in der Höhe von 2,3 Mrd Euro tragen die Bäuerinnen und Bauern nur einen Eigenanteil von rund 500 Mio Euro (knapp 20 %), rund 1,9 Mrd Euro werden jährlich aus Steuermitteln zugeschossen. Zum Vergleich: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen 85 % der Pensionsaufwendungen durch eigene Beiträge.

Die Bauern und Bäuerinnen leisten in der Pensionsversicherung nur 17 Prozentpunkte des Beitragssatzes von 22,8 %, den Rest zahlt der Bund als sogenannte Partnerleistung. Dazu kommt, dass die Bauern von den niedrigsten, mit den tatsächlichen Einkommen nicht zusammenhängenden Beitragsgrundlagen (Einheitswertsystem).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

**Zu Art 1 Z 1 und 2, Art 2 Z 1 und 2 sowie Art 3 Z 7 und 8 (§§ 292 Abs 8 und 739 Abs 2 ASVG; §§ 149 Abs 7 und 379 Abs 2 GSVG; §§ 140 Abs 7 und 373 Abs 4 BSVG):**

**Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge im Ausgleichszulagenrecht von 13 % auf 10 %**

Nachdem die Altbauern und Altbäuerinnen oft am Hof bleiben und versorgt werden (Wohnen, Lebensmittel, Heizmaterial etc), rechnet man auf die Ausgleichszulage einen Pauschalwert, das „fiktive Ausgedinge“ an. Laut Erläuterungen „entspricht das fiktive Ausgedinge in dieser Höhe nicht mehr der landwirtschaftlichen Realität“. Mit der wortidenten Begründung war das fiktive Ausgedinge zuletzt mit BGBl I 2012/35 ab 1.1.2015 von 15 % auf 13 % gesenkt worden. Es stellt sich die Frage, welche Änderungen in der landwirtschaftlichen Realität innerhalb der letzten fünf Jahre eingetreten sind, die eine neuerliche Herabsetzung rechtfertigen. Im Lauf der letzten 20 Jahre erfolgte eine Absenkung um zwei Drittel (von 30 % auf jetzt 10 %)!

Auch vom Ausgleichszulagenbonus bei Vorliegen von 30 bzw 40 Erwerbsjahren profitieren die BSVG-Versicherten überproportional, weil sie nicht vom Risiko der Arbeitslosigkeit betroffen sind und somit durchgehende Versicherungsverläufe aufweisen können.

Die nun vorgeschlagene Absenkung der Anrechnung von 13 % auf 10 % bewirkt einen monatlichen Vorteil zwischen 29 Euro (406 Euro jährlich) beim Einzelrichtsatz und 46 Euro (644 Euro jährlich) beim Familienrichtsatz. Der budgetäre Mehraufwand von neun Mio Euro erscheint eher unterschätzt.

**Zu Art 3 Z 5 (§ 29a BSVG):**

**Streichung des Solidaritätsbeitrages nach dem BSVG in der Höhe von 0,5 % der Leistung**

Nach § 29a BSVG ist von jeder nach dem BSVG zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung ein Betrag von 0,5 % als Solidaritätsbeitrag einzubehalten. Zu den Pensionen und Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Solidaritätsbeitrag war mit 1.1.2001 eingeführt worden – damals als Begründung für eine Absenkung des fiktiven Ausgedinges. Diese Begründung ist nicht weggefallen, sondern wird wie oben ausgeführt neuerlich verstärkt. Auch diese Streichung soll rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2019 in Kraft treten. Der Mehraufwand für den Bund in diesem Bereich beträgt rund 10,6 Mio Euro im Jahr 2020, ansteigend auf 11,5 Mio im Jahr 2024.

**Zu Art 3 Z 1, 2 und 8 (§§ 23 Abs 6 Z 1 und Abs 9 lit b sowie 373 Abs 3 BSVG):****Erhöhung der Pensionsversicherungs-Beitragsgrundlage für hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr und deren Finanzierung aus Bundesmitteln**

Hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb mittätige Kinder sind pflichtversichert und erwerben damit Versicherungsmonate und Gutschriften auf dem Pensionskonto. Die Beitragsgrundlage beträgt derzeit ein Drittel der Beitragsgrundlage der Eltern und soll auf die Hälfte erhöht werden. Die Erhöhung soll durch Bundesmittel bedeckt werden. Die Erläuterungen führen unter anderem aus, dass die Einführung des Pensionskontos dazu führt, dass mitarbeitende HofübernehmerInnen „mit einer niedrigen Pension rechnen müssen“. Dazu merkt die BAK an, dass auch andere Jugendliche nach einer Ausbildung oft einige Jahre in prekären oder befristeten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten und damit nur niedrige Gutschriften auf dem Pensionskonto erwerben können, weshalb eine staatliche Förderung in diesem Bereich eine Ungleichbehandlung darstellt.

**Zu Art 3 Z 3 bis 4 (§§ 23 Abs 10 lit a BSVG):****Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem BSVG auf den Wert im ASVG und GSVG**

Durch die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung im BSVG kommt es laut Erläuterungen zu einer Entlastung im bäuerlichen Bereich und einer Angleichung an die entsprechenden Werte im ASVG und GSVG. Derzeit beträgt die Mindestbeitragsgrundlage bei Einheitswertbetrieben 850,07 Euro und bei Optionsbetrieben 1.597,38 Euro – in den WFA werden fälschlich beide Werte aus dem Jahr 2019 angeführt. Die neue Mindestbeitragsgrundlage soll für beide Varianten gelten und bedeutet Mindereinnahmen für die bäuerliche Krankenversicherung von 6,6 Mio Euro 2020. Es wird nicht differenziert ausgeführt, welcher Anteil davon Einheitswert- und Optionsbetriebe betrifft.

**Zu Art 3 Z 5 (24c BSVG):****Entfall des Beitragszuschlages von 3 % für Optionsbetriebe**

Der Zusatzbeitrag in Höhe von 3 % der Beitragssumme soll ebenfalls rückwirkend abgeschafft werden und bedeutet, die Begründung bei Einführung dieses Zuschlags war eine Verhinderung von Beitragsmindereinnahmen durch das Optionsmodell. Es ist für die BAK nicht nachvollziehbar, warum das nicht mehr gelten soll. Zusätzlich ist zu beachten, dass gleichzeitig mit dieser Senkung der Beiträge um 3 % die Gewinnglättung auf drei Jahre im Steuerrecht geplant ist. Dadurch wird es für Betriebe lukrativer, für einen bestimmten Zeitraum von der Pauschalierung in die Option zu gehen, um in Zeiten höherer Investitionen steuersparende Varianten zu wählen. Daher ist es eine doppelte Bevorzugung der

Optionsbetriebe, die im ausgewählten Zeitraum nicht nur weniger Steuern zahlen und sich die Umsatzsteuer aus den Investitionen zurückholen, sondern auch einen verminderten SV-Beitrag zahlen, um in Zeiten nach den getätigten Investitionen wieder in das großzügige Pauschalierungssystem zu wechseln.

Die BAK ersucht im Zug der parlamentarischen Behandlung die angeführten Bedenken zu beachten und noch entsprechende Abänderungen vorzunehmen.

